

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Brannsdorf, Burghardtswalde, Großhau, Grunow, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Jähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lindbach, Losen, Mohorn, Müritz, Neufkirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Rothsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Seidewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Ulfersdorf, Weistroy, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro viergespaltene Corpusszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger d. d. H.

No. 136.

Sonnabend, den 16. November 1901.

60. Jahrg.

Wahlen zur Handelskammer.

Nachdem das königliche Ministerium des Innern zufolge Verordnung der kgl. Reichshauptmannschaft Dresden vom 27. vorigen Monats die Vorschläge der Handelskammer Dresden über die Bildung der Wahlabtheilungen für die Urwahlen zu dieser Kammer genehmigt hat, wird gemäß § 9 der Verordnung vom 15. August vorigen Jahres zur Ausführung des Gesetzes vom 4. August vorigen Jahres, die Handels- und Gewerbekammern betreffend — Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1900 Seite 873 bezw. 865, — die Vornahme der Wahlen auf

Montag, den 18. November dieses Jahres
von früh 9 bis Nachmittags 1 Uhr

festgesetzt.
Der amtshauptmannschaftliche Verwaltungsbezirk ist in **Wahlabtheilungen** eingetheilt und zwar umfaßt

die XVI. Wahlabtheilung den Amtsgerichtsbezirk Meissen,
die XVII. Wahlabtheilung die Amtsgerichtsbezirke Lommatsch, Rossen und Wilsdruff.

Als **Wahllokale** werden bestimmt:

das Rathskeller-Restaurant in **Meissen**

für die Wahlberechtigten aus den links der Elbe gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Meissen einschließlich des rechts der Elbe gelegenen Theiles der Stadt Meissen, der Rathhausaal in **Goßwig**

für die Wahlberechtigten aus den rechts der Elbe gelegenen Orten des Amtsgerichtsbezirks Meissen,

das Ständesamtszimmer im Rathhause zu **Lommatsch**

für die Wahlberechtigten im Amtsgerichtsbezirk Lommatsch,

das Rathshauszimmer im Rathhause zu **Rossen**

für die Wahlberechtigten im Amtsgerichtsbezirk Rossen,

das Hotel „Zum weißen Adler“ in **Wilsdruff**

für die Wahlberechtigten im Amtsgerichtsbezirk Wilsdruff.

Zu **wählen** sind:

in Wahlabtheilung XVI. 4 Wahlmänner,
XVII. 2

Die **Wahlberechtigung** geht aus den Bestimmungen in §§ 7, 9 bis mit 12 des oben angezogenen Gesetzes, welche nachstehend unter **○** abgedruckt sind, hervor.
Die Wahlberechtigten haben sich bei Ausübung der Wahl zu der oben festgesetzten Zeit beim Wahlleiter anzumelden und auf Verlangen das Vorhandensein der in den §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes angegebenen Erfordernisse nachzuweisen.
Meissen, am 28. Oktober 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von **Schroeter.**

4992 N.

Hf.

Gesetz, die Handels- und Gewerbekammer betreffend;

vom 4. August 1900.

§ 7. Zur Theilnahme an den Urwahlen für die Handelskammern sind innerhalb des Kammerbezirks berechtigt:

1. Diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, welche ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches betreiben und als Inhaber oder Theilhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind;

2. die im Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, sofern sie Handelsgewerbe betreiben, ferner die Gesellschaften im Sinne von § 8 des allgemeinen Berggesetzes vom 16. Juni 1868 (G. u. B. Bl. S. 353 fg.);

3. die Gemeinden und Gemeindeverbände für die von ihnen betriebenen Gewerbeunternehmungen, die Pächter der Leeren und die Pächter staatlicher Gewerbeunternehmungen insgesammt, sofern sie nach §§ 17d und 21 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 im Kammerbezirk mit einem Einkommen von mehr als 3100 Mark eingeschätzt sind;

4. der Staat für die von ihm betriebenen Gewerbeunternehmungen.

§ 9. Denjenigen Gewerbetreibenden, welche innerhalb des Kammerbezirks gleichzeitig ein Handelsgewerbe im Sinne von §§ 1 und 2 des Handelsgesetzbuches und ein

Handwerk betreiben und im Uebrigen den Vorschriften der §§ 7 und 8 genügen, steht das Recht der Entscheidung darüber zu, ob sie zur Handelskammer oder zur Gewerbekammer wahlberechtigt sein wollen.

Die Erklärung hierüber ist vor der Wahl der zuständigen Kammer, spätestens aber bei der Urwahl dem Wahlleiter gegenüber abzugeben; sie ist bindend für die Weiterzugeflucht auf die Dauer der Wahlperiode, für welche sie abgegeben wird. Der Wiederholung der einmaligen Erklärung vor jeder Wahl bedarf es nicht.

Unterbleibt diese Erklärung überhaupt, so gehört der betreffende Gewerbetreibende bis zur nächsten Wahl der Gewerbekammer an.

§ 10. Das Wahlrecht kann nur in Person und nur durch Stimmzettel ausgeübt werden.

Eine Vertretung findet statt:

1. für juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter;
2. für staatliche oder Gemeindebetriebe und Betriebe von Gemeindeverbänden durch deren Leiter oder einen von der zuständigen Behörde bestimmten Bevollmächtigten;
3. für Zweigniederlassungen, deren Hauptniederlassung nicht zum Kammerbezirk gehört, durch ihren Inhaber oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
4. für Personen, die im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, durch ihren gesetzlichen Vertreter.

Weibliche Personen sind berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Niemand kann das Wahlrecht in demselben Kammerbezirk mehrfach ausüben.

§ 11. Von Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen:

1. Diejenigen Personen, welche aus den im § 44 Absatz 1 unter a bis g der Revidirten Städteordnung, bezw. aus der im § 35 Absatz 1 unter a bis g der Revidirten Landgemeindeordnung angegebenen Gründen von Ausübung des Stimmrechts bei Gemeindevahlen ausgeschlossen sind;

2. Personen, bezüglich deren der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens wegen ungenügender Konkursmasse abgelehnt worden ist, so lange sie in dem nach § 107 Absatz 2 der Konkursordnung vom Gerichte zu führenden Verzeichnisse eingetragen sind.

§ 12. Zu Wahlmännern und Kammermitgliedern können gewählt werden diejenigen nach den §§ 7 bis 11 wahlberechtigten männlichen Personen, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, welche das 25. Lebensjahr erfüllt haben und deutsche Reichsangehörige sind.

Consula nichtdeutscher Staaten und sonstige in aktiven nichtdeutschen Diensten stehende Personen können nicht zu Kammermitgliedern gewählt werden.

Die in Gemäßheit von § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 361 fg.) nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes Meissen im Monate Oktober, d. J. festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft im Monate **November ds. Js.** an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschourage beträgt

8 M. 40 Pf. für 50 Kilo Hafer
4 " 64,62 " " 50 " Heu
3 " 96,37 " " 50 " Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 12. November 1901.

S. A.:

Dr. **Seerloh**, Bez.-Ass.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Stadtrathe sind eingegangen:
vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen
das 13. und 14. Stück des Jahrganges 1901.
vom Reichsgesetzblatt

Nr. 41, 42 und 43 des Jahrganges 1901.

Diese Eingänge, deren Inhaltsverzeichnis in der Hauskur des Rathhauses aushängt, liegen 14 Tage lang in der hiesigen Rathskanzlei zu Jedermanns Einsicht aus.
Wilsdruff, den 14. November 1901.

Der Stadtrath.
Rahlenberger.

Die feierliche Eröffnung des Landtages.

Dresden, 14. November.

Nachdem bereits heute Vormittag für die Mitglieder der beiden Ständekammern in der evangelischen Hof- und Sophienkirche in Dresden ein öffentlicher Gottesdienst stattgefunden hatte, dem u. A. sämtliche Staatsminister beiwohnten und bei welchem das Mitglied der ersten Kammer Oberhofprediger, Vizepresident des evangelisch-lutherischen Landeskonfessionsrats D. Ackermann, die Predigt hielt, erfolgte Mittags um 1 Uhr in dem als Thronsaal bezeh-

neten Caparadesaal des königlichen Residenzschlosses zu Dresden die feierliche Eröffnung des 29. ordentlichen sächsischen Landtags. Die Thronrede selbst verlas Prinz Georg im Auftrage des Königs, welcher sich durch Erhaltung einen starken Bronchialkatarrh zugezogen hatte. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

„Meine Herren Stände!

Ich habe Sie zusammenberufen, damit Sie mit Meiner Regierung von Neuem die Arbeiten übernehmen, welche nach verfassungsmäßiger Ordnung für die sämtlichen Angelegenheiten des Landes zu erledigen sind, und heiße Sie von Herzen willkommen. Ihr Zusammentritt fällt in eine

Zeit, in welcher die Verhältnisse auf dem Gebiete der Volkswirtschaft nicht eine so günstige Gestaltung aufweisen, wie in früheren Perioden. Im Bereiche der Industrie und des Handels läßt sich die bisher in erfreulicher Weise zu beobachten gewesene Stätigkeit des Wachstums vermissen. Gleichermassen steht die Landwirtschaft nach wie vor unter einem schweren Drucke und vollzieht sich auf diesem Hauptproduktionsgebiete des wirtschaftlichen Lebens ein empfindlicher Rückgang. Liegt auch der Grund zu diesem zeitweiligen wirtschaftlichen Niedergang zum großen Theile in allgemein wirkenden Umständen, welche dem Einflusse der Regierungsgewalt entzogen sind, so ist